



Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023	2

Traktanden:

1. Genehmigung Jahresrechnung 2023	4
2. Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission	12
3. Mutation Gewässerraum	17
4. Futuro: Teilrevision Personalreglement (Art. 4) und Organisationsreglement (Art. 19, 20, 20a)	26
5. Teilrevision Abfallreglement (Anhang)	30
6. Neues Reglement über die Feuerungskontrolle	34
7. Selbständiger Antrag Daniel Bühler „Publikationen“	39
8. Selbständiger Antrag Daniel Bühler „Steuerveranlagungen“	41
9. Verschiedenes	
9.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
9.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
9.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Gelterkinden, 27. Mai 2024

Hinweise:

Die folgenden Unterlagen sind zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeinde-website www.gelterkinden.ch abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einsehbar:

- Ausführliches Protokoll der letzten Gemeindeversammlung *
- Berichte/Anträge des Gemeinderates zu den Vorlagen *
- Jahresrechnung zu Traktandum 1 *
- Abrechnung des Verpflichtungskredites „Werkhof, Ersatz Fahrzeug Hako Citymaster 1650“ zu Traktandum 1
- Zu genehmigender Situationsplan, Planungsbericht, Mitwirkungsbericht zu Traktandum 3

Die mit * bezeichneten Unterlagen können auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2023 wird genehmigt.

Traktandum 1: Quartierplan Eifeld

- ://: 1. Zustimmung zur Quartierplanung Eifeld, bestehend aus Quartierplan und Quartierplan-Reglement.
2. Zustimmung zur Mutation Spezialzone Eifeld gemäss Situationsplan.

Traktandum 2: Schulgänzende Tagesstrukturen Pilotprojekt 2024-2027

://: Das Geschäft wird an den Gemeinderat zur Überarbeitung zurückgewiesen.

Traktandum 3: Investitionskredit Photovoltaikanlage Mehrzweckhalle

://: Genehmigung des Baukredites von CHF 572'000 inkl. MWSt.

Traktandum 4: Parzelle Nr. 725 "Bodenacher" - Kompetenzerteilung zum Verkauf

://: Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, die Parzelle Nr. 725 «Bodenacher» mit einer Fläche von 2'553m² zu einem Mindestverkaufspreis von CHF 2.5 Mio. im Bieterverfahren zu verkaufen.

Traktandum 5: Anhang zum Personalreglement (Behördenentschädigung)

://: Genehmigung des Anhangs zum Personalreglement für die Amtsperiode 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028.

Traktandum 6: Finanzplan 2024-2028

Kein Beschluss.

Traktandum 7: Budget 2024 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

://: Genehmigung der Steuersätze, Gebühren mitsamt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe.

://: Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2024.

://: Genehmigung des Budgets für das Jahr 2024 mit folgenden Anpassungen:

- Im Konto 2120.3113.01 neu CHF 20'000 statt CHF 41'900.
- Auf Grund der Rückweisung Traktandum 2 (Schulgänzende Tagesstrukturen) Streichung von insgesamt CHF 115'250 (Anpassung in folgenden Konten):
 - Konto 2180.3130.01 minus CHF 163'950
 - Konto 2180.4260.01 plus CHF 20'550
 - Konto 2180.4610.01 plus CHF 11'850
 - Konto 2180.3010.01 plus CHF 20'550

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023

Konto 2180.3105.01 plus CHF 10'750
Konto 2180.4260.01 minus CHF 15'000

Ergibt einen Aufwandüberschuss von CHF 759'105.

Traktandum 8: Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

://: Zustimmung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen mit der Änderung in Art. 8 Abs. 2: „Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.“

Traktandum 9: Änderung der Statuten Oberbaselbieter Abfallverband

://: Zustimmung zu den Statutenänderungen des Oberbaselbieter Abfallverbandes.

Referendum

Gemäss §§ 48 und 49 des Gemeindegesetzes (SGS 180) bestehen folgende Referendumsmöglichkeiten:

Dem fakultativen Referendum unterstehen folgende Beschlüsse:

- Traktandum 1, 3, 4, 5, 8, 9
- Traktandum 7 (Teilbeschlüsse Gebühren, Beiträge, Abgabe, Gesamtstellenprozente)

Ein entsprechendes Begehren ist von mindestens 10 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Keine Referendumsmöglichkeiten bestehen bei folgenden Beschlüssen:

- Protokoll
- Traktandum 2
- Traktandum 6
- Traktandum 7 (Teilbeschlüsse Steuersätze, Budget)

Gelterkinden, 13. Dezember 2023

Die Gemeindeverwalter-Stellvertreterin:

Theres Fuchs

Separate Beilage (siehe Hinweise auf Seite 1):

Ausführliches Protokoll

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2023**1. Übersicht über die Rechnung der Einwohnergemeinde und der Spezialfinanzierungen**
(in CHF)

	Rechnung	Budget	Differenz
			+ = besser als Budget - = schlechter als Budget
<u>Rechnung Einwohnergemeinde</u>			
(exkl. Spezialfinanzierungen)	+ 1'165'047	- 1'083'122	+ 2'248'169
<u>Spezialfinanzierungen</u>			
Wasserversorgung	+ 132'123	+ 144'607	- 12'484
Abwasserbeseitigung	- 46'347	+ 9'165	- 55'512
Abfallbeseitigung	- 182'926	- 150'421	- 32'505
Total inkl. Spezialfinanzierungen	+ 1'067'897	- 1'079'771	+ 2'147'668

2. Kommentar der Ergebnisse / Begründung der hauptsächlichen Abweichungen zur laufenden Rechnung**2.1 Erfolgsrechnung (exkl. Spezialfinanzierungen) – Funktionale Gliederung**

Die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Gelterkinden weist einen Ertragsüberschuss von CHF 1'165'047.34 aus. Gegenüber dem Budget resultiert eine Abweichung von CHF 2'248'169.29.

Die nachfolgende Übersicht zeigt funktional die wesentlichen Abweichungen von der Jahresrechnung 2023 zum Budget 2023.

Erfolgsrechnung Zusammensetzung	Rechnung 2023		Budget 2023		Abweichung Nettoergebnis
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
ERFOLGSRECHNUNG	29'669'492.51	30'834'539.85	29'940'265.10	28'857'143.15	
Aufwandüberschuss				1'083'121.95	
Ertragsüberschuss	1'165'047.34				2'248'169.29
ALLGEMEINE VERWALTUNG	2'741'255.32	685'293.69	2'668'824.00	659'982.00	
Nettoaufwand		2'055'961.63		2'008'842.00	47'119.63
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG, SICHERHEIT	1'215'290.82	351'870.30	1'381'000.00	328'000.00	
Nettoaufwand		863'420.52		1'053'000.00	-189'579.48
2 BILDUNG	10'019'317.16	1'447'427.91	9'437'249.00	1'259'993.00	
Nettoaufwand		8'571'889.25		8'177'256.00	394'633.25
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE	2'647'525.76	1'257'897.94	2'619'737.00	1'160'993.00	
Nettoaufwand		1'389'627.82		1'458'744.00	-69'116.18
4 GESUNDHEIT	2'709'960.90	343'612.92	2'981'075.00	357'000.00	
Nettoaufwand		2'366'347.98		2'624'075.00	-257'727.02

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2023

5 SOZIALE SICHERHEIT	5'488'880.51	2'919'007.21	6'212'479.80	2'230'300.00	
Nettoaufwand		2'569'873.30		3'982'179.80	-1'412'306.50
6 VERKEHR	1'467'319.00	366'611.31	1'372'132.50	374'981.00	
Nettoaufwand		1'100'707.69		997'151.50	103'556.19
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	2'486'687.55	2'306'117.90	2'493'376.15	2'304'821.15	
Nettoaufwand		180'569.65		188'555.00	-7'985.35
8 VOLKSWIRTSCHAFT	276'225.55	138'858.60	244'225.00	154'485.00	
Nettoaufwand		137'366.95		89'740.00	47'626.95
9 FINANZEN UND STEUERN	617'029.94	21'017'842.07	530'166.65	20'026'588.00	
Nettoertrag	20'400'812.13		19'496'421.35		-904'390.78

Allgemeine Würdigung der Jahresrechnung 2023:

Die Jahresrechnung 2023 schliesst rund CHF 2'250'000 besser ab als budgetiert. Massgebliche positive Einflussfaktoren sind in den Bereichen Sozialhilfe, Asylwesen, Alters- und Pflegeheime sowie bei den Steuereinkünften aus Vorjahren zu finden. Negative Budgetabweichungen sind bei Kindergarten/Primarschule zu verzeichnen und aufgrund Zusatzabschreibungen nach HRM 2 zustande gekommen. Zu beachten sind die rund CHF 700'000 Entnahmen aus Vorfinanzierungen, welche die Jahresrechnung buchhalterisch beschönigen. Es darf von einer erfreulichen Jahresrechnung gesprochen werden. Sie gibt aber aufgrund der ausserordentlichen Einflussfaktoren noch keinen Hinweis auf eine nachhaltige Verbesserung für die folgenden Jahre.

Wesentliche Einflussfaktoren pro Funktion:

Funktion 1 (Öffentliche Ordnung, Sicherheit):

Tiefere Kosten bei den KESB-Fällen und weniger Einsatzstunden des Feuerwehrezweckverbandes Gelterkinden-Tecknau-Rickenbach sowie strikte Budgetdisziplin führten zur Hauptdifferenz in der Funktion 1.

Funktion 2 (Bildung):

Höhere Kosten von CHF 395'000 über Budget sind angefallen. Im Bereich Kindergarten (2110) waren ab August 2023 die Lohnkosten für den 7. Kindergarten, den Waldkindergarten und die Entlastungslektion für die Klassenlehrpersonen nicht budgetiert. Im Bereich Primarschule (2120) führten insbesondere zu Budgetüberschreitungen: In der Schule wurde ebenfalls die Entlastungslektion eingeführt (CHF 40'000) und die zweite Kleinklasse wurde wieder eröffnet (CHF 55'000), diese Aspekte waren in der Budgetierungsphase noch nicht voraussehbar. Die SOS-Lektionen aus „Zukunft Volksschule“ waren nicht budgetiert, sie wurden aber gebraucht (138 Lektionen, entspricht CHF 13'000). Zudem waren lange Krankheitsfälle zu verzeichnen. Im Weiteren war der zweite Zivildienstleistende für den Waldkindergarten nicht eingeplant (CHF 9'000). Beim Ertrag war eine Rückerstattung vom Kanton für Zusammenarbeitslektionen für INSO-Schüler/innen und die Integrationsklasse nicht budgetiert (INSO = Integrative Sonderschulung). Die hängt jeweils davon ab, ob die Primarschule eine Integrationsklasse und INSO-Schüler/innen hat. In Zukunft kann dies budgetiert werden, wobei Veränderungen im zweiten Halbjahr zu erwarten sind.

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2023

Funktion 3 (Kultur, Sport, Freizeit, Kirche):

Die Hauptdifferenz ist auf das Hallen-Freibad Gelterkinden zurückzuführen. Die Stromkosten konnten drastisch reduziert werden.

Funktion 4 (Gesundheit):

Es sind tiefere Kosten im Bereich Pflegeheime von rund CHF 259'000 angefallen. Ein Grund dafür ist die Tendenz von stationärer Behandlung zur ambulanten.

Funktion 5 (Soziale Sicherheit):

Die Differenz stammt vor allem aus den Funktionen Leistungen an das Alter (CHF 226'000), Sozialhilfe (CHF 654'000), Sozialhilfe Asylbereich (CHF 294'000) und dem Asylwesen (CHF 280'000). Die Ausgaben in der Sozialhilfe, in der Sozialhilfe Asylbereich sowie im Asylwesen sind gesetzlich vorgegeben und abhängig von der Klientelstruktur und werden im Budget anhand der Fallzahlen des 1. Halbjahres 2022 sowie wirtschaftlichen Prognosen geschätzt beziehungsweise hochgerechnet. Anfangs 2022 gab es eine hohe Fallzunahme in der Sozialhilfe / Sozialhilfe Asylbereich, worauf das Budget 2023 sich bezieht. Es wurde mit einer weiteren Fallzunahme für 2023 gerechnet, was jedoch ausblieb und dadurch zu einer positiven Bilanz in der Rechnung führte. Zusätzlich waren Rückerstattungen aus Subsidiaritäten wie rückwirkende Berentungen von Sozialversicherungen, welche auch vorherige Jahre betreffen, höher als budgetiert. Eine einmalige Nachzahlung des Kantons für Flüchtlingskosten, die in den Vorjahren fälschlicherweise nicht zurückerstattet wurden, verbessert die Rechnung 2023 im Asylwesen. Ausserdem wurden die Kosten für die Unterstützung von Geflüchteten, insbesondere Schutzsuchende aus der Ukraine, unterschätzt, noch mehr aber die Rückerstattung vom Kanton, was zu Mehreinnahmen führte.

Funktion 9 (Finanzen und Steuern):

Es resultierte ein um rund CHF 904'000 höherer Nettoertrag. Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern inkl. Quellensteuern wurden für das Jahr 2023 rund CHF 158'000 weniger erzielt als budgetiert. Mit einem Plus von rund CHF 27'000 bei den juristischen Personen wurde ein Ertrag knapp über dem Budget vereinnahmt. Aus den Vorjahresperioden wurden noch zusätzliche Steuereinnahmen von rund CHF 813'000 eingenommen. Gemäss kantonalen Vorgaben dürfen Steuererträge aus Vorjahren nicht budgetiert werden. Der Einbruch der Steuereinnahmen aufgrund der COVID-19 Pandemie fand erfreulicherweise nicht so wie vom Kanton befürchtet statt.

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2023**2.2 Erfolgsrechnung – Artengliederung – Abweichung zum Budget**

Nachfolgend die Übersicht der Artengliederung:

Konto	Erfolgsrechnung Artengliederung	Rechnung 2023		Budget 2023		Abweichung
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
	Erfolgsrechnung	29'669'492.51	30'834'539.85	29'940'265.10	28'857'143.15	
	Aufwandüberschuss				1'083'121.95	
	Ertragsüberschuss	1'165'047.34				
3	Aufwand	29'669'492.51		29'940'265.10		-270'772.59
30	Personalaufwand	11'741'921.61		11'294'547.50		447'374.11
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'805'583.05		5'496'178.30		-690'595.25
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'800'705.35		1'224'800.00		575'905.35
34	Finanzaufwand	256'856.37		178'500.00		78'356.37
35	Einlagen in Fonds u. Spezialfinanzierungen	301'775.10		238'039.50		63'735.60
36	Transferaufwand	10'044'836.11		10'804'802.80		-759'966.69
39	Interne Verrechnung	717'814.92		703'397.00		14'417.92
4	Ertrag		30'834'539.85		28'857'143.15	1'977'396.70
40	Fiskalertrag		13'247'201.25		12'565'000.00	682'201.25
41	Regalien und Konzession		33'307.00		29'985.00	3'322.00
42	Entgelte		5'451'194.59		5'062'330.00	388'864.59
43	Verschiedene Erträge		3'000.00		.00	3'000.00
44	Finanzertrag		1'195'465.25		1'034'585.00	160'880.25
45	Entnahmen aus Fonds/Spezialfinanzierungen		233'274.65		150'421.15	82'853.50
46	Transferertrag		9'257'063.24		8'615'039.00	642'024.24
48	Ausserordentlicher Ertrag		696'218.95		696'386.00	-167.05
49	Interne Verrechnungen		717'814.92		703'397.00	14'417.92

2.2.1 Aufwand**Personalaufwand:**

Der Lohnaufwand ist beim Lehrpersonal um CHF 185'000 und beim Verwaltungspersonal um CHF 134'000 höher ausgefallen als budgetiert. Unter anderem mussten Mutterschafts-, Unfall- und Krankheitsausfälle beim Verwaltungspersonal kompensiert werden. Allfällige Taggelder werden auf dem Konto 4260.01 (Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter) in der jeweiligen Funktion verbucht. Die Sozialversicherungsbeiträge des gesamten Personals (AHV, Pensionskasse) erhöhten sich um CHF 124'000.

Sach- und übriger Betriebsaufwand:

Bei den Sachkosten resultiert eine positive Abweichung von rund CHF 690'595.25. Eine Abweichung ist auf das Hallen-Freibad Gelterkinden zurückzuführen. Aufgrund angepasster Verträge konnte bei den Ver- und Entsorgungskosten (Strom) rund CHF 158'000 eingespart werden. In vielen Bereichen der Sachkosten konnten positive Abweichungen zum Budget erzielt werden.

Die Wertberichtigungen auf Steuerforderungen wurden in den letzten Jahren zu hoch angesetzt. Aus diesem Grund konnte das Delkredere auf den Steuerforderungen um CHF 175'000 reduziert

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2023

werden. Hier handelt es sich um eine pauschale Wertberichtigung, da die Gemeinde nicht bei jedem Steuerpflichtigen die wirtschaftliche und finanzielle Lage beurteilen kann.

Abschreibungen Verwaltungsvermögen:

Die Abschreibungen mit CHF 1'800'705.35 sind gegenüber dem budgetierten Betrag von CHF 1'224'800 um CHF 575'905.35 höher ausgefallen. Die Erhöhung betrifft Nachholabschreibungen aus Vorjahren.

Finanzaufwand:

Ein langfristiges Darlehen wurde im 2023 endfällig und die Neuanlage erfolgte mit einer höheren Verzinsung.

Transferaufwand:

Die tieferen Transferausgaben sind den Bereichen Leistungen an die Pflegeheime und Leistungen an das Alter, Leistungen an die Familien sowie Sozialhilfe und Sozialhilfe Asylbereich geschuldet.

2.2.2 Ertrag

Fiskalertrag:

Von den Gesamtsteuereinnahmen des Jahres 2023 entfallen CHF 12'509'489.30 (budgetiert CHF 12'100'000) auf die natürlichen Personen. Die Einnahmen von den juristischen Personen betragen CHF 737'711.95 (budgetiert CHF 465'000).

Entgelte:

Die höheren Entgelte resultieren vor allem aus den höheren Einnahmen in den Funktionen Leistungen an das Alter (CHF 94'000), Sozialhilfe (CHF 81'000), Sozialhilfe Asylbereich (CHF 65'000) sowie der Parkplatzbewirtschaftung (CHF 104'000).

Finanzertrag:

Höhere Erträge konnten beim Zinsendienst Steuern (CH 27'000), Grundstücken im Baurecht (CHF 81'000) sowie bei Pacht und Mietzinsen von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (CHF 51'000) erzielt werden.

Transferertrag:

Die höheren Transfereinnahmen stammen vor allem aus dem Asylwesen (CHF 541'000) und dem horizontalen Finanzausgleich (CHF 140'000).

2.3 Feststellungen zur Bilanz

Vermögensverteilung:

Vom Gesamtvermögen von CHF 71'169'567.46 entfallen CHF 44'362'465.75 auf das Finanzvermögen und CHF 26'807'101.71 auf das Verwaltungsvermögen.

Vom Finanzvermögen im Betrag von CHF 44'362'465.75 entfallen CHF 26'523'376.00 auf Sachanlagen.

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2023

Sachanlagen des Verwaltungsvermögens:

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens haben per Ende 2023 unter Berücksichtigung der Investitionen, der Vorteilsbeiträge Strassen sowie den Abschreibungen von CHF 28'137'824.06 auf CHF 25'901'170.26 abgenommen.

Schulden:

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten (Reform Basellandschaftliche Pensionskasse, Spitex inkl. Bankdarlehen) belaufen sich auf CHF 25'417'658.60.

Ende 2023 betrug die Bruttoverschuldung pro Einwohner/in rund CHF 4'719, dies gemäss nachfolgender Berechnungsformel:

Bilanzkonto	Bezeichnung	Betrag
200	Laufende Verbindlichkeiten	CHF 4'399'637.94
+ 201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	CHF 0.00
+ 206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	CHF 25'417'658.60
=	Bruttoschulden Total	CHF 29'817'296.54

Bruttoschulden ./ Anzahl Einwohner/innen
 = CHF 29'817'296.54 ./ 6'318
 = Bruttoschulden von CHF 4'719 pro Einwohner/in

2.4 Überblick über den Ertragsüberschuss

Zusammengefasst sieht das Resultat wie folgt aus:

Ertragsüberschuss vor Gewinnverwendung	CHF 1'165'047.34
<u>Verwendung</u>	
Zuweisung an Bilanzüberschuss	CHF 1'165'047.34

2.5 Entwicklung des Bilanzüberschusses

Der Bilanzüberschuss der Einwohnergemeinde Gelterkinden erhöht sich infolge des Ertragsüberschusses um CHF 1'065'047.34 und beträgt per 31. Dezember 2023 neu CHF 15'024'456.12.

3. Feststellungen zu den Spezialfinanzierungen

3.1 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst mit einem Mehrertrag von CHF 132'123.10 (budgetiert CHF 144'607.50) ab.

Im Bereich Wasserversorgung wurden im vergangenen Jahr CHF 70'449.20 investiert. Die Anschlussbeiträge Wasser betragen CHF 909'704.15.

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2023

Die Sachanlagen der Wasserversorgung weisen per 31. Dezember 2023 einen Wert von CHF 71'192.70 aus.

Das Eigenkapital der Wasserversorgung beträgt per 31. Dezember 2023 CHF 2'846'642.38.

3.2 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Mehraufwand von CHF 46'347.40 (budgetiert Mehrertrag CHF 9'165.00) ab.

Im Bereich Abwasserbeseitigung wurden im vergangenen Jahr CHF 316'365.15 investiert. Die Anschlussbeiträge Abwasser betragen CHF 448'103.80.

Die Sachanlagen der Abwasserbeseitigung weisen per 31. Dezember 2023 einen Wert von CHF 526'198.30 aus.

Das Eigenkapital der Abwasserbeseitigung beträgt per 31. Dezember 2023 CHF 4'348'696.25.

3.3 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Es resultiert ein Mehraufwand von CHF 182'926.35 (budgetiert CHF 150'421.15).

Das Eigenkapital der Abfallbewirtschaftung weist per 31. Dezember 2023 einen Bilanzfehlbetrag von CHF 130'069.88 aus. Der Gemeinderat beantragt bei der Gemeindeversammlung entsprechende Sanierungsmassnahmen (siehe Traktandum 5 „Teilrevision Abfallreglement“).

4. Abrechnung Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite können abgerechnet werden:

Konto	Objekt	Bewilligter Kredit [CHF]	Effektive Kosten [CHF]	Saldo [CHF] - = Kredit unterschritten + = Kredit überschritten
6150.5060.03	Werkhof, Ersatz Fahrzeug Hako Citymaster 1650	175'000	175'000	- 231.65
5790.5040.01	Unterkunft für Asylsuchende	290'000	0.00	0.00

Die Abrechnung des Kredites 6150.5060.01 „Werkhof, Ersatz Fahrzeug Hako Citymaster 1650“ wurde von der Rechnungsprüfungskommission geprüft und für in Ordnung befunden.

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2023

Der Bau einer Unterkunft für Asylsuchende wird nicht umgesetzt und der von der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2020 beschlossene Investitionskredit im Betrag von CHF 290'000 kann ungenutzt abgerechnet werden.

5. Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Der Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission vom 13. Mai 2024 zur Jahresrechnung 2023 zuhanden der Gemeindeversammlung ist in der Broschüre „Jahresrechnung 2023“ auf den Seiten 91 und 92 zu finden.

6. Antrag

- 6.1 Genehmigung der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2023 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss von CHF 1'165'047.34.
- 6.2 Kenntnisnahme der Abrechnungen der Verpflichtungskredite.

Separate Beilagen (siehe Hinweise auf Seite 1):

- Jahresrechnung
- Abrechnung des Verpflichtungskredites „Werkhof, Ersatz Fahrzeug Hako Citymaster 1650“

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Dem Gemeindegesetz entsprechend erstattet die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hiermit zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

1. Einleitung

Aufgaben der GPK

«Die Geschäftsprüfungskommission führt für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch.» (Gemeindegesetz, § 102, Abs. 1)

«Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.» (Gemeindegesetz, § 102, Abs. 3)

Wahl der GPK

Die GPK besteht aus fünf Mitgliedern der Gemeindegemeinschaft. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindegemeinschaft zusammen. Wahlorgan der GPK ist die Gemeindegemeinschaft.

Mitglieder der GPK

Im Berichtsjahr 2023/2024 setzte sich die GPK wie folgt zusammen:

- Christoph Bitterlin, Vizepräsident und Aktuar
- Sabina Erny
- Sandra Grossmann
- Nadja Schmidt
- Patrick Tschudin, Präsident

Prüfungstätigkeit der GPK

Es ist die Aufgabe der GPK, nebst den geplanten Schwerpunktprüfungen und den wiederkehrenden Prüfungen auch Bemerkungen oder Beanstandungen aus der Bevölkerung entgegenzunehmen und gegebenenfalls zu prüfen.

Im Berichtsjahr 2023 hat die GPK an insgesamt 9 Arbeitssitzungen und 3 zusätzlichen Terminen für Schwerpunktprüfungen die Geschäfte des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung, der Kommissionen und weiterer Dienste geprüft.

Die Prüfungen erfolgten durch Einsichtnahme in Protokolle und Korrespondenz. Zur Behandlung spezifischer Themen und zur Vertiefung von Fragestellungen wurden weitere Akten eingesehen und mit Vertretern von Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, Schule und Kommissionen Gespräche geführt.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

2. Schwerpunktthemen**Abteilung Soziale Dienste**

Die Aufgaben des Sozialdienstes waren in der Vergangenheit an die externe Unternehmung ORS Service AG ausgelagert. Im Jahr 2019 wurde entschieden, den Sozialdienst wieder durch gemeindeeigenes Personal sicherzustellen. In der Folge wurde per Juli 2020 die Abteilung Soziale Dienste wieder als Teil der Verwaltungsorganisation aufgebaut. Die GPK hat die Abteilung Soziale Dienste einer Prüfung unterzogen. Dabei standen die Aufbau- und Ablauforganisation der Abteilung sowie die Kompetenzenregelungen im Vordergrund. Die Prüfung des ordnungsgemässen Vollzugs der anwendbaren Gesetze und Verordnungen unterliegt der Aufsichtspflicht des Kantons. Daher wurden keine Sozialhilfedossiers oder Einzelfälle geprüft. Diese werden einem regelmässigen Audit durch das kantonale Sozialamt unterzogen, die entsprechenden Auditberichte liegen der GPK vor.

Das Insourcing des Sozialdienstes gestaltete sich aufgrund der mangelhaften Dossierführung durch die ORS Service AG sowie zusätzlichen Herausforderungen aufgrund von Covid, der Flüchtlingsthematik und einer erhöhten Fluktuation im Team anforderungsreich. Die GPK hat den Eindruck gewonnen, dass die Abteilung Soziale Dienste unter diesen Umständen grundsätzlich eine zweckmässige und adäquate Organisation aufweist und die an sie gestellten Aufgaben erfüllt. Es fehlen noch einzelne Prozessdokumentationen sowie Stellenbeschreibungen. Darüber hinaus bestehen in Bezug auf die Eingliederung in die Verwaltungsorganisation Unklarheiten.

Empfehlungen der GPK

Die GPK empfiehlt, nebst der Vervollständigung der Dokumentation die organisatorische Einbindung der Abteilung Soziale Dienste in die Verwaltung zu regeln sowie auf Stufe Gemeindeverwalter und Leiter Sozialhilfebehörde eine Rollenklärung der fachlichen und personellen Vorgesetztenfunktionen vorzunehmen und die Kompetenzen klar zu regeln.

Primarschule

Die GPK hat die Themen Klassenbildung sowie die Umsetzung des IT-Leitfadens des Kantons Baselland geprüft.

Klassenbildung

Bei der Klassenbildung für das Schuljahr 2023/2024 hat die GPK festgestellt, dass die kantonalen Richtlinien bei der Klassenbildung eingehalten wurden. Dabei wurden sowohl finanzielle wie auch pädagogische Aspekte abgewogen und einbezogen. Bei der Klassenbildung berücksichtigt die Schulleitung per Stichtag 30. April des Jahres Zu- und Wegzüge sowie Anträge auf spätere Einschulungen. Die Erfahrungen des letzten Jahres zeigen, dass vermehrt mit Anträgen auf spätere Einschulungen gerechnet werden muss, was einen Einfluss auf die Schulklassenbildung hat. Übervolle Schulklassen führen zu Pflicht-Zusatzlektionen. Zusatzlektionen oder Zusatzklassen führen zu höheren Fixkosten, welche nicht kurzfristig abgebaut werden können.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Empfehlungen der GPK

Die GPK empfiehlt, bei der Klassenbildung die festgestellten Tendenzen der zunehmenden späteren Einschulungen zu berücksichtigen und entsprechend eine Flexibilisierung anzustreben.

Umsetzung IT-Leitfaden des Kantons BL

Mit dem Ziel, die Medien- und Informatikkompetenzen auf der Primar- und Sekundarstufe zu fördern, hat der kantonale Bildungsrat im Dezember 2021 die Einführung des Modullehrplans Medien und Informatik (MI) ab dem Schuljahr 2022/2023 beschlossen. Der Lehrplan sieht vor, dass ab der 5. Primarschulklasse spezifische MI-Lektionen geführt werden. Für die 1. bis 4. Primarschulklassen werden die MI-Inhalte in bestehende Fächer integriert. Für die IT-Infrastruktur sowie für das IT- und Medienkonzept der Primarschulen sind die Gemeinden verantwortlich, wobei sich diese auf entsprechende kantonale Empfehlungen abstützen können. Die kantonale Richtlinie sieht ab der 5. Primarschulklasse eine 1:1-Geräteausstattung der Schülerinnen und Schüler zwingend vor, für die tieferen Klassen gelten Empfehlungen, welche je nach Stufe von einer 1:8 bis hin zu einer 1:1-Geräteausstattung reichen. Der Aufwand für den IT-Support und Unterhalt ist durch die Schule zu bewältigen. Die Lehrpersonen der Primarschule haben sich im Bereich Medien und Informatik entsprechend weiterzubilden.

Die GPK stellt fest, dass die Vorgaben des kantonalen IT-Leitfadens umgesetzt werden.

Des Weiteren hat die GPK festgestellt, dass derzeit noch kein finales Medienkonzept vorliegt, dieses befindet sich in Arbeit.

Empfehlungen der GPK

Die GPK empfiehlt, das Medienkonzept baldmöglichst zu finalisieren, da dieses als Grundlage für den sich bereits in der Umsetzung befindlichen MI-Lehrplan dient.

3. Weitere Themen

Die GPK hat sich im Berichtsjahr u.a. mit den folgenden weiteren Themen befasst:

Umsetzung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Die Gemeindeversammlung hat im Dezember 2023 beschlossen, die Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Primarschulklassen nicht 1:1, sondern lediglich 1:2 mit IT-Geräten (iPads) auszurüsten. Die GPK hat festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Budgetantrags an die Gemeindeversammlung im Dezember 2023 bereits ein Hardware-Leasingvertrag über eine 1:1-Ausstattung mit einer externen Firma abgeschlossen war. Es bleibt noch zu klären, inwieweit der Beschluss der Gemeindeversammlung aufgrund der bestehenden vertraglichen Bindung noch umgesetzt und entsprechend eine reduzierte Anzahl von Geräten beschafft werden kann.

Empfehlungen der GPK

Bezüglich der Beschaffung von Geräten empfiehlt die GPK, zur Vermeidung von Kompetenzenüberschreitungen vor dem Eingehen von mehrjährigen vertraglichen Bindungen eine entsprechende Budgetfreigabe der Gemeindeversammlung einzuholen. Zudem ist auch bei mehrjährigen Rahmenverträgen auf die Einhaltung der Submissionsvorschriften zu achten.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Organisation der Gemeindeversammlungen

Gemäss Art. 158 des kantonalen Gemeindegesetzes sowie den Ausführungsbestimmungen in Kapitel 19 ff. des Finanzhandbuches für die Baselbieter Einwohnergemeinden fällt der Rechnungsprüfungskommission (RPK) die Aufgabe zu, das Budget sowie den Aufgaben- und Finanzplan der Gemeinde zu prüfen und im Sinne einer finanzpolitischen Beurteilung hinsichtlich der Tragbarkeit und der Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts zu würdigen. Die RPK hat dazu der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Bericht der RPK ist gemeinsam mit der Traktandenliste und den Vorlagen spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung aufzulegen bzw. muss auf der Internetseite der Gemeinde abrufbar sein.

Anlässlich der Gemeindeversammlung von Dezember 2023 hat die Rechnungsprüfungskommission (RPK) beantragt, das Budget 2024 zurückzuweisen. Der entsprechende Bericht der RPK wurde an der Versammlung verlesen, er war jedoch vor der Gemeindeversammlung nicht einsehbar. Weder die vorberatende Gemeindegemeinschaft noch die Gemeindeversammlung verfügten über diese entscheidenden Informationen und konnten sich somit vorgängig zur Versammlung kein vollständiges Bild der Lage machen.

Die GPK hat festgestellt, dass der RPK-Bericht aufgrund einer ungenügenden Zeitplanung sowie wegen unplanmässigen Verzögerungen nicht rechtzeitig publiziert wurde. Darüber hinaus verwendet die Gemeindeverwaltung bei der Bereitstellung der Unterlagen ungenügende Checklisten, so dass der fehlende RPK-Bericht nicht bemerkt wurde. Des Weiteren hat die GPK festgestellt, dass die Leitbild- und Finanzplanungskommission nicht getagt und folglich den Aufgaben- und Finanzplan nicht behandelt hat.

Empfehlungen der GPK

Die GPK empfiehlt der Gemeindeverwaltung, für die Vorbereitung der Gemeindeversammlungsunterlagen genügend Zeit einzuplanen und die zu publizierenden Unterlagen rechtzeitig auf Vollständigkeit hin zu prüfen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zwingend einzuhalten und die zuständigen Kommissionen sind angehalten, ihre Aufgaben gemäss den Vorgaben wahrzunehmen.

Umsetzung Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. März 2022

Die Gemeindeversammlung vom 23. März 2022 hat den Gemeinderat beauftragt, «ein Konzept zu erarbeiten und Schritte einzuleiten, die dazu führen, den Haushalt zu verbessern». In der Zwischenzeit wurden die Budgets für die Jahre 2023 und 2024 sowie der Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2028 vorgelegt. Die RPK hat wiederholt und zuletzt im Managementletter an den Gemeinderat per Dezember 2023 beanstandet, dass weder das Budget noch der Aufgaben- und Finanzplan einen verbesserten Haushalt aufzeigen.

Die GPK stellt fest, dass der Beschluss der Gemeindeversammlung bis heute nicht umgesetzt wurde. Es liegt kein Konzept zur Erreichung eines verbesserten Haushalts vor und es fehlt von Seiten Gemeinderat und Gemeindeverwaltung die Prüfung von verschiedenen Aspekten wie beispielsweise eines strukturierten Kostenvergleichs mit anderen Gemeinden, einer umfassenden Analyse der Lohnstruktur der Verwaltungsangestellten, eines Vergleichs der Schulplanung

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

mit anderen Gemeinden oder eines Vergleichs bzw. eines Benchmarkings der Unterhaltskosten für Strassen, gemeindeeigene Bauten, Wasserversorgung usw.. Die durch den Gemeinderat stipulierten Legislaturziele 2020 – 2024 in Bezug auf die Erarbeitung eines langfristigen Konzepts zur Schuldentilgung und Prüfung der Organisation des Hallen-Freibades bezüglich der Rechtsform und der Anbindung an die Gemeinde wurden nicht oder nur teilweise umgesetzt.

Prüfungskonzept GPK

Im Berichtsjahr wurde die Risikobeurteilung überprüft und die rollierende Mehrjahres-Prüfungsplanung der GPK wurde überarbeitet.

Koordination mit der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Gemeinsam mit der RPK wurden wieder aktuelle Fragestellungen und Themen aufgenommen sowie die Prüfungsprozesse koordiniert. Zur Vermeidung von Überschneidungen wurde wie in den Vorjahren eine Aufgabenabgrenzung vorgenommen.

4. Schlussbemerkungen

Nach aktuellem Kenntnisstand und vorbehältlich noch ausstehender Abklärungen in Zusammenhang mit der Beschaffung von iPads im Rahmen des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom Dezember 2023 kann die GPK für das Berichtsjahr 2023 bestätigen, dass die Gemeindeorgane die gesetzlichen Vorgaben beachtet und ihre Kompetenzen eingehalten haben.

Die GPK dankt dem Gemeinderat, den Mitarbeitenden der Verwaltung, der Schule und den Kommissions- und Behördenmitgliedern für ihren Einsatz sowie für die gute und angenehme Zusammenarbeit.

Gelterkinden, 22. Mai 2024

Patrick Tschudin, Präsident

Christoph Bitterlin, Aktuar

Traktandum 3: Mutation Gewässerraum

1. Ausgangslage

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher ist entlang von Flüssen, Bächen und Seen neu ein sogenannter Gewässerraum festzulegen.

Entsprechend müssen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer festlegen, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Zudem haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Mit der Anpassung von § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, in Kraft seit 1. April 2019) kommt der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Im Landschaftsgebiet legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest.

Der Gewässerraum wird flächig und in der Regel symmetrisch als Korridor im Bereich eines Fliessgewässers ausgeschieden. In Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird festgelegt, wie die Breite des minimalen Gewässerraumes auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers zu berechnen ist. In "dicht überbauten" Gebieten (wie Kernzonen und Zentrumszonen) kann der Gewässerraum reduziert werden. Bei eingedolten Fliessgewässern kann im Einzelfall und basierend auf einer fundierten Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden.

Solange die Gewässerräume jedoch durch die Gemeinden nicht ausgeschieden sind, gelten die Übergangsbestimmungen der GSchV. Diese legt Gewässerräume fest, die deutlich grösser sind als nach einer erfolgten Ausscheidung durch die Gemeinde.

Mit der vorliegenden Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Siedlung Ortskern, Zonenplan Landschaft und zu den Sondernutzungsplanungen (QP Rohrbach und QP Obere Mühle) soll nun für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Gelterkinden der Gewässerraum ausgeschieden werden. Eine Anpassung der Zonenreglemente bzw. der Quartierplanreglemente ist grundsätzlich nicht notwendig, da die zulässigen Nutzungen im Gewässerraum in der Gewässerschutzverordnung geregelt sind. Die altrechtlich festgelegten Uferschutzzonen der Gemeinde werden in ihrer Dimensionierung beibehalten und teilweise durch die Gewässerräume gemäss GSchV überlagert. Die Uferschutzzonen bleiben somit weiterhin bestehen.

Traktandum 3: Mutation Gewässerraum

2. Nutzung der Gewässerräume / Bestandesgarantie

Grundsätzlich sind gemäss Art. 41c GSchG innerhalb des Gewässerraumes lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig (keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel, standortgerechte Vegetation usw.). Dies bedeutet, dass nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen. Die Erstellung weiterer Bauten ist grundsätzlich nicht zulässig. So dürfen keine neuen Bauten und Anlagen wie beispielsweise Gartenhäuser, Pools, Parkplätze, Spielplätze oder Pavillons neu erstellt werden. Dies gilt auch für weitere bauliche Massnahmen der Gartengestaltung wie beispielsweise Terrassen und Stützmauern. Diese sind im Gewässerraum nicht erlaubt.

Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen geniessen jedoch die erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 109 und § 109a RBG. Folglich dürfen sie erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraumes nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.

3. Gewässerraum / Uferschutzzonen

Grundsätzlich handelt es sich bei der Definition von Gewässerräumen und der Definition von Uferschutzzonen um zwei unterschiedliche Planungsmassnahmen. In erster Linie soll mit der Definition der Gewässerräume der Raumbedarf für Fliessgewässer auch künftig sichergestellt werden. Mit einer extensiven Nutzung, gestützt auf Art. 41c GschV, werden allgemein gültige Bedingungen zur Nutzung gesetzlich vorgeschrieben.

Bei der Definition der Uferschutzzonen werden meist bestehende oder angestrebte Naturwerte berücksichtigt. Es kann auch der Ausdehnung der bestehenden Ufervegetation oder den aufzuwertenden Uferbereichen situativ Rechnung getragen werden. Uferschutzzonen sind daher nicht Bestandteil der Planungsmassnahmen zur Ausscheidung des Gewässerraumes. Die bestehenden - rechtskräftig ausgeschiedenen - Uferschutzzonen haben auch nach der vorliegenden Mutation weiterhin Bestand.

4. Abgrenzung Gewässerraum zu Bachmauern und Uferschutzzonen

Mit verschiedenen Mitwirkungseingaben wurden die Auslegungen von "dicht überbaut" und "Anpassung an die baulichen Gegebenheiten" in Frage gestellt. Dabei ging es in der Hauptsache um die Festlegung des Gewässerraumes in Bezug zu Bachmauern und definierten Uferschutzzonen. Unbestritten ist dabei die Tatsache, dass der Ortskern von Gelterkinden als "dicht überbaut" beurteilt werden kann und eine Reduktion der Gewässerraumbreite in Beachtung der Baufluchten möglich ist.

Abklärungen bei den kantonalen Fachstellen haben ergeben, dass eine weitere Reduktion der Gewässerraumbreite auf die Bachmauern bzw. die Uferschutzzone aber nicht zulässig ist, da dies sowohl der Gewässerschutzgesetzgebung als auch der kantonalen Praxis widerspricht. Entsprechend ist eine Reduktion bis auf die Bachmauer nicht genehmigungsfähig. Bachbegleitende Strukturen wie Hochstaudenfluren, Ufergehölze oder extensive Grünstreifen (nach Art. 41c GSchV) sind auch oberhalb der Bachmauer aus ökologischer Sicht wertvoll. Sie sind wichtige ökologische Vernetzungselemente, die es im Gewässerraum zu erhalten bzw. zu fördern gilt. Denn langfristig kön-

Traktandum 3: Mutation Gewässerraum

nen durchaus auch oberhalb der Bachmauern sowie um bestehende Bauten naturnahe Flächen entstehen, die einen Beitrag zur Vernetzungsfunktion der Fliessgewässer leisten.

Dies bedeutet, dass eine Reduktion lediglich auf die bestehenden Gewässerbaulinien bzw. den gesetzlichen Abstand gemäss § 95 RBG möglich ist.

5. Kantonale Vorprüfung

Zur Gewässerraumplanung haben die kantonalen Fachstellen bereits in verschiedenen Phasen der Planungsarbeiten Stellung genommen. Anlässlich von Besprechungen und durch Schriftverkehr sind die entsprechenden Erkenntnisse in die Planung eingeflossen.

Die Gesamtplanung sowie Teilbereiche sind zur Stellungnahme im Rahmen des kantonalen Vorprüfungsverfahrens eingereicht worden. Die daraus resultierenden zwingenden Vorgaben sind in den Planungen berücksichtigt.

6. Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Die Gemeinde hat die Bevölkerung eingeladen, aktiv an der Planung mitzuwirken und ihre Stellungnahme zu den Entwürfen abzugeben. Im März 2021 hat ein erstes Mitwirkungsverfahren stattgefunden. Aufgrund der zahlreichen Eingaben hat der Gemeinderat entschieden, die bereinigten Unterlagen im September 2021 einem zweiten Mitwirkungsverfahren zu unterstellen. Die Eingaben aus dem ersten und zweiten Mitwirkungsverfahren wurden vom Gemeinderat behandelt und die Entscheide, ob bzw. wie die Eingaben in der Planung berücksichtigt werden konnten oder nicht, können dem Mitwirkungsbericht entnommen werden.

7. Zusammenfassung

Das Ergebnis der Planungen kann dem Situationsplan zur Mutation «Gewässerraum» (vgl. Anhang 1) entnommen werden. Dieser ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen, um die aktuell geltenden Gewässerräume gemäss der GSchV-Übergangsbestimmung abzulösen. Damit werden die Gewässerräume im Vergleich zum heute geltenden Zustand reduziert.

Informationen zu den Schwerpunkten der erfolgten Planungen gehen aus Anhang 2 hervor.

8. Antrag

Zustimmung zur Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Siedlung Ortskern, Zonenplan Landschaft und den betroffenen Quartierplanungen gemäss vorliegendem Situationsplan (Anhang 1).

Anhang 1 (auf Seite 20): Zu genehmigender Situationsplan

Anhang 2 (auf Seite 21): Schwerpunkte der Planungen zur Mutation Gewässerraum

Separate Beilagen (siehe Hinweise auf Seite 1):

- Zu genehmigender Situationsplan
- Planungsbericht / Mitwirkungsbericht

Traktandum 3: Mutation Gewässerraum

Anhang 2**Schwerpunkte der Planungen zur Mutation Gewässerraum****Allgemeines**

Nachfolgend werden die Schwerpunkte für die festgelegten Gewässerräume der jeweiligen Gewässer innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Gelterkinden beschrieben und zusammengefasst. Detaillierte Erläuterungen sind dem umfassenden Planungsbericht zur Gewässerraumplanung zu entnehmen. Die Berechnung der Gewässerraumbreite basiert auf der Grundlage der natürlichen Gerinnesohlenbreite, die der Gesetzgeber vorgibt (Art. 41a GSchV). Wo diese fehlt oder eingeschränkt ist, muss diese hergeleitet werden (Vergleichsstrecke oder mit Multiplikationsfaktor).

Die vorliegende Gewässerraumplanung bewirkt somit eine Mutation zum Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Siedlung Ortskern sowie Zonenplan Landschaft und legt ebenfalls in zwei Quartierplänen (ohne dass diese zusätzlich mutiert werden müssen) den Gewässerraum fest.

Mit der vorliegenden Gewässerraumplanung wird der Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung der GSchV abgelöst. Dieser ist in der Regel um einiges breiter als derjenige, welcher der Gemeindeversammlung hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der übergangsrechtliche Gewässerraum galt bis anhin auch für alle eingedolten Gewässer und hat eine mögliche Reduktion bei dicht überbauten Gebieten (Kernzone, Zentrumszone) nicht berücksichtigt.

Ergolz

Gewässerraum neu:

**19.5 m bzw. 22.0 m
breit, in Kern- und
Zentrumszonen
reduziert**

Der Gewässerraum für die Ergolz kann in drei Abschnitte eingeteilt werden:

Abschnitt Gemeindegrenze Böcken bis Ortskern: Eine Reduktion der Gewässerraumbreiten ist in Wohnbauzonen und der Gewerbezone nicht zulässig, auch wenn die Bebauung eher verdichtet erscheint. Es wird ein symmetrischer Gewässerraum mit einer Breite von 22.0 m ausgeschieden.

Abschnitt Poststrasse bis Hinterdorfgrasse: Im Bereich der Zentrums- und Kernzone kann aufgrund des Vorbestandes an Bauten (dicht überbaut) der Gewässerraum reduziert werden. Es kann der Gewässerabstand gemäss § 95 RBG (6.0 m ab Gewässerparzelle) bzw. die Gewässerbaulinie als Grundlage für die Begrenzung des Gewässerraumes angewendet werden. Eine Begrenzung auf die Uferschutzzone wäre hingegen nicht genehmigungsfähig. Auf der Nordseite gilt der ordentliche Gewässerabstand 11.0 m ab Gewässerachse. Auch wenn dieser auf der Kantonsstrasse zu liegen kommt, sind die gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Es gilt die Bestandesgarantie für die bestehenden Anlagen.

Traktandum 3: Mutation Gewässerraum

Abschnitt Hinterdorfgrasse bis Gemeindegrenze Ormalingen: In diesem Abschnitt ist, ausgehend von einer natürlichen Gerinnesohlenbreite ein Gewässerraum von 19.5 m als Korridor auszuscheiden. Im Bereich der Kernzone kann trotz dichter Bebauung keine Reduktion geltend gemacht werden, da hier eine erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung besteht, die zwingend durch den Gewässerraum abgedeckt werden muss.

*Aktuell geltender Gewässerraum (Übergangsrecht gemäss GSchV):
ca. 30 m – 35 m breit*

Eibach

Gewässerraum neu:

**22.0 m breit,
in Kern- und
Zentrumszonen
reduziert**

Der Gewässerraum für den Eibach kann in zwei Abschnitte eingeteilt werden:

Abschnitt ab Ergolz bis Abzweigung Rünenbergerstrasse: Im Bereich der Zentrums- und Kernzone kann aufgrund des Vorbestandes an Bauten (dicht überbaut) der Gewässerraum reduziert werden. Es können die Gewässerbaulinien als Grundlage für die Begrenzung des Gewässerraumes angewendet werden. Eine Begrenzung auf die Bachmauer wäre hingegen nicht zulässig. Auf der westlichen und südlichen Seite dieses Abschnittes befinden sich ÖWA-Zonen und Wohnzonen, wo eine Reduktion nicht möglich ist und auch keine dichte Bebauung vorliegt. Es ist der berechnete minimal zu definierende Gewässerraum ab Gewässerachse 11.0 m auszuscheiden. Die Gewässerachse wurde im Bereich Strehlgasse/Balkenweg korrigiert, worauf entsprechend nun der Gewässerraum ausgerichtet wurde.

Abschnitt Rünenbergerstrasse bis Höhe Sportanlagen: In diesem Abschnitt ist, ausgehend von einer natürlichen Gerinnesohlenbreite, ein Gewässerraum von 22.0 m als Korridor auszuscheiden. Bachbegleitend befinden sich Uferschutzzone und anschliessend Wohnbauzone und Gewerbezone, die eine Ausscheidung des gesetzlich geforderten Gewässerraumes verlangen. Eine Begrenzung bzw. Reduktion auf die Uferschutzzone kann gemäss übergeordneter Gesetzgebung nicht geltend gemacht werden. Eine Erweiterung auf die Uferschutzzone ist nicht vorgesehen. Die Uferschutzzone behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Im Bereich der Sportanlagen wäre Potential für einen angepassten Gewässerraum vorhanden, wo gemäss kantonalem Richtplan ein Objekteintrag Raumbedarf Fließgewässer vorliegt. Da dieses Areal ausserhalb der Bauzone liegt hat die Gemeinde lediglich den Gewässerraum als Korridor ausgeschieden. Der Kanton kann mit dem kantonale Nutzungsplan ausserhalb der Bauzone weitere Massnahmen zur Umsetzung "Freiraum Gewässer" festlegen.

*Aktuell geltender Gewässerraum (Übergangsrecht gemäss GSchV):
ca. 30 m – 35 m breit*

Traktandum 3: Mutation Gewässerraum

Frändletenbächli
Gewässerraum neu:
**11.0 m breit,
abschnittsweise
mit Verzicht**

Unabhängig davon, ob Uferschutzzonen vorliegen oder nicht, ist bei den offenen liegenden Abschnitten ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 m zwingend zu definieren. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von unter 2.0 m (hergeleitet oder natürlich bestehend) ist eine minimale Gewässerraumbreite von 11.0 m vorzusehen. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, auch Garten- und Parkierungsflächen geniessen Bestandesgarantie.

In begründeten Fällen kann ein Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes geltend gemacht werden. Dies ist jedoch nur soweit möglich, als keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Im Bereich des Frändletenbächlis können folgende Gründe angeführt werden: Haushälterische Nutzung des Bodens, Aufwand-Nutzen-Verhältnis, Erschliessungsfunktionen. Es gilt bei den Verzichtsstrecken jedoch weiterhin der gesetzliche Abstand zu eingedolten Gewässern gemäss § 63 RBV.

*Aktuell geltender Gewässerraum (Übergangsrecht gemäss GSchV):
ca. 18 m breit, gilt auch bei eingedolten Abschnitten.*

Chöpflibächli
Gewässerraum neu:
**11.0 m breit,
abschnittsweise
mit Verzicht**

Das Chöpflibächli liegt grösstenteils eingedolt unter der Brühlgasse, namentlich im Bereich des Trottoirs oder örtlich im Bereich der angrenzenden Privatgrundstücke. Es galt zu prüfen, ob ein Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes möglich ist. Sind Potentiale für eine Ausdolung vorhanden, kann nicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden. Entsprechend ist im südlichen Bereich (offen / eingedolt) und im Bereich der ÖWA-Zone «Kirchliche Nutzungen» (eingedolt) ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 m auszuscheiden.

*Aktuell geltender Gewässerraum (Übergangsrecht gemäss GSchV):
ca. 17 m breit, gilt auch bei eingedolten Abschnitten.*

Mületenbächli
Gewässerraum neu:
**11.0 m breit,
abschnittsweise
mit Verzicht**

Das Mületenbächli fliesst auf seiner ganzen Länge offen. Entsprechend ist ein Gewässerraum mit einer minimalen Breite von 11.0 m auszuscheiden. Eine Anpassung/Erweiterung auf die Uferschutzzone ist nicht vorgesehen, zumal die Uferschutzzone kommunale Ziele verfolgt (Schutz und Pflege der Lebensräume und der naturnahen Bestockung usw.).

*Aktuell geltender Gewässerraum (Übergangsrecht gemäss GSchV):
ca. 20 m breit, gilt auch bei eingedolten Abschnitten.*

Traktandum 3: Mutation Gewässerraum

Rorbächli

Gewässerraum neu:

**11.0 m breit,
abschnittsweise mit
Verzicht**

Das Rorbächli liegt grösstenteils eingedolt unter dem Rohrbachweg, auf der westlichen Seite des Weges. Es galt zu prüfen, ob ein Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes möglich ist. Das ökologische Potential einer Bachfreilegung im Kontext der bestehenden Nutzungen und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse, Zufahrten usw.) ist aktuell und künftig an dieser Lage stark eingeschränkt. Entsprechend wird hier auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.

Beim offen fliessenden Abschnitt im südlichen Bereich kann nicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden, auch wenn der Abstand zur Strasse und der privaten Bebauung und Nutzung gering ist. Hier ist ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 m auszuscheiden.

*Aktuell geltender Gewässerraum (Übergangsrecht gemäss GSchV):
ca. 16 m – 18 m breit, gilt auch bei eingedolten Abschnitten.*

Ischlagbächli

Gewässerraum neu:

11.0 m breit

Das Ischlagbächli befindet sich fast ausschliesslich in einer Grünzone. Die Uferschutzzone und der Gewässerraum sind praktisch identisch. Das Gewässer fliesst offen, wodurch ein Gewässerraum von 11.0 m Breite definiert werden muss.

*Aktuell geltender Gewässerraum (Übergangsrecht gemäss GSchV):
ca. 16 m.*

Marenbächli

Gewässerraum neu:

11.0 m breit

Das Marenbächli befindet sich teilweise im Grenzbereich zur Gemeinde Ormalingen. Die Gemeinde kann hingegen lediglich den Gewässerraum in ihrem Hoheitsgebiet ausscheiden. Im Bereich der Gewerbezone ist das Marenbächli eingedolt. Da jedoch Potential bzw. Fläche für eine Ausdolung vorhanden ist, kann nicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden, auch wenn die Flächen über der Eindolung gewerblich genutzt bzw. zu Erschliessungs- und Parkierzwecken verwendet werden. Die Gewässerraumausscheidung hat eine langfristige Strategie zu verfolgen, die den Raum für eine künftige Ausdolung sichert (mit einem entsprechenden Bauprojekt kann die Lage auch neu bestimmt werden). Für das Marenbächli ist ausgehend von einer hergeleiteten natürlichen Gerinnesohlenbreite ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 m auszuscheiden.

Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, somit auch Erschliessungs- und Parkierungsflächen geniessen Bestandesgarantie, wodurch sie entsprechend erhalten werden können.

*Aktuell geltender Gewässerraum (Übergangsrecht gemäss GSchV):
ca. 16 m.*

Traktandum 3: Mutation Gewässerraum

Rickenbächli

Gewässerraum neu:
**11.0 m breit,
abschnittsweise
mit Verzicht**

Unabhängig ob Uferschutzzonen oder Gewässerbaulinien vorliegen, ist ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 m zwingend zu definieren. Lediglich im Bereich des Bahnareals und des Badweges kann ein Verzicht geltend gemacht werden. Liegen Gewässerbaulinien ausserhalb des Gewässerraumes sind diese bei der Bautätigkeit massgebend. Liegen diese hingegen innerhalb des Gewässerraum verlieren sie ihre Wirkung.

Für das Rickenbächli ist ausgehend von einer hergeleiteten natürlichen Gerinnesohlenbreite ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 m auszuscheiden.

*Aktuell geltender Gewässerraum (Übergangsrecht gemäss GSchV):
ca. 20 m.*

**Bauzonen
ausserhalb
Zonenplan
Siedlung**

Das Muttibächli im Gebiet Sommerau durchfliesst auf einem kurzen Abschnitt die ÖWA-Zone «Bahnhof Sommerau». Ebenso fliesst das Frändletenbächli im Landschaftsgebiet durch eine ÖWA-Zone. Für diese beiden Abschnitte übernimmt der Kanton die Ausscheidung des Gewässerraumes im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung.

Traktandum 4: Futuro: Teilrevision Personalreglement (Art. 4) und Organisationsreglement (Art. 19, 20, 20a)

1. Ausgangslage

Ende 2022 hat der Gemeinderat von den Ergebnissen einer Organisationsanalyse Kenntnis genommen, welche zum Ziel hatte, Optimierungspotenzial in der Gemeindeverwaltung zu identifizieren und Lösungen für deren Umsetzung zu erarbeiten.

Auf der Grundlage der Empfehlungen aus dem Bericht wurde das Projekt FUTURO initiiert, welches die in der Organisationsanalyse eingebrachten Empfehlungen in sechs Handlungsfelder gliederte. Anlässlich des Kickoffs im September 2022 wurden drei Handlungsfelder priorisiert.

Im Rahmen dieser Gemeindeversammlungsvorlage geht es um eines dieser drei Handlungsfelder, dem Handlungsfeld «Organisation», für welches folgende Aufgabenstellung definiert wurde:

- Das Geschäftsleitungsmodell soll als mögliches Führungs- und Organisationsmodell für Gelterkinden geprüft werden. Als Variante dazu ist gegebenenfalls eine Optimierung der heutigen Verwaltungsorganisation ebenfalls in die Betrachtungen einzubeziehen.
- Damit ein gut fundierter Entscheid möglich ist, sind in einem Bericht zwingend folgende Aspekte darzulegen:
 - o Welche Ziele werden mit einem neuen Organisationsmodell verfolgt?
 - o Welche Auswirkungen hat eine neue Verwaltungsorganisation für das Personal?
 - o Wie gestaltet sich der Weg von der heutigen zur neuen Verwaltungsorganisation?
 - o Welche Vor- und Nachteile hat die neue Verwaltungsorganisation im Vergleich zur heutigen Organisation und welche Chancen und Risiken ergeben sich aus der neuen Lösung?

Für diese Aufgabe wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Gemeinderates (Peter Gröflin, Präsident, Thomas Persson, Vizepräsident) und der Gemeindeverwaltung (Christian Ott, Leiter Gemeindeverwaltung, Daniel Jenni, Leiter Abteilung Finanzen), gebildet. Das Projekt FUTURO und die Arbeitsgruppe «Organisation» werden begleitet und geleitet von Markus Zürcher, morphos beratung.

Es werden folgende Ziele verfolgt:

- Stärkere Trennung zwischen strategischer (Gemeinderat) und operativer (Gemeindeverwaltung) Führung der Gemeinde.
- Entlastung der Gemeinderatsmitglieder von operativen Tätigkeiten für eine verbesserte Fokussierung auf die strategischen Aufgaben des Gemeinderates.
- Effizienzsteigerung in der Verwaltungstätigkeit.
- Identifizieren und Nutzen des Spielraums für die Delegation von Befugnissen vom Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung und damit sicherstellen einer ausgewogenen Ausgestaltung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.
- Umsetzen einer zeitgemässen Verwaltungsorganisation.

Ein neues Organisationsmodell kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn dieses von allen Akteuren der Gemeinde Gelterkinden getragen wird. Deshalb sollen die Mitarbeitenden in einem geeigneten Rahmen einbezogen werden.

Traktandum 4: Futuro: Teilrevision Personalreglement (Art. 4) und Organisationsreglement (Art. 19, 20, 20a)

Die Arbeitsgruppe hat sich mit verschiedenen Organisations- und Führungsmodellen auseinandergesetzt und dem Gemeinderat an der Sitzung 27. Mai 2024 einen umfassenden Bericht vorgelegt. Auf Antrag der Arbeitsgruppe wurde beschlossen:

1. Die Gemeindeverwaltung in vier Abteilungen zu gliedern.
2. Für die Leitung der Verwaltung eine Geschäftsleitung mit eigenen Befugnissen einzusetzen.

Grundsätzlich erfordert weder eine Neuorganisation der Gemeindeverwaltung noch das Einsetzen einer Geschäftsleitung einen Beschluss der Gemeindeversammlung.

Da aber z.B. die Kompetenz für die Anstellung von Gemeindeverwaltungspersonal im Personalreglement ausdrücklich dem Gemeinderat zugewiesen ist, muss für eine Kompetenzdelegation an die Gemeindeverwaltung (Leitung Gemeindeverwaltung oder Geschäftsleitung) das Personalreglement geändert und durch die Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

Damit die Arbeiten im Handlungsfeld Organisation weitervorangehen können, sollen mit der Teilrevision des Personalreglements und der Teilrevision des Organisationsreglements die Grundlagen geschaffen werden, dass der Gemeinderat die Verwaltungsorganisation anpassen und bei Bedarf eine Geschäftsleitung einsetzen und dieser dann auch die entsprechenden Befugnisse zuteilen kann.

2. Erwägungen

2.1 Teilrevision Personalreglement

Das Personalreglement ist seit 1. Januar 2005 in Kraft und wurde letztmals am 7. Oktober 2019 teilrevidiert. Die Entwicklungen in der Gesellschaft und im Personalmarkt erfordern eine Überarbeitung der Anstellungsbedingungen für das Gemeindepersonal. Um die Arbeiten im Handlungsfeld Organisation nicht zu beeinträchtigen, soll nun das Personalreglement einer Teilrevision unterzogen werden, um die Anstellungskompetenz für Gemeindeverwaltungspersonal an die Gemeindeverwaltung (Leitung Gemeindeverwaltung oder Geschäftsleitung) übertragen zu können. Eine Totalrevision benötigt eine sorgfältige Bearbeitung aller relevanter Themen und einen angemessenen Einbezug der Mitarbeitenden; sie soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen

Es soll vorerst lediglich Art. 4 «Anstellungskompetenz» angepasst werden. Alle weiteren Regelungen sollen im Rahmen der Totalrevision überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Synoptische Darstellung der vorgesehenen Änderungen:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Art. 4 Anstellungskompetenz Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt durch den Gemeinderat.</p>	<p>Art. 4 Anstellungskompetenz ¹ Die Anstellung der Gemeindeverwalterin/des Gemeindeverwalters sowie der Abteilungsleitenden erfolgt durch den Gemeinderat als Anstellungsbehörde. ² Die Anstellung aller übrigen Mitarbeitenden und der Lernenden erfolgt durch den Gemeinderat als Anstellungsbehörde. Er kann diese Befugnis an die Gemeindeverwalterin/den Gemeindeverwalter oder an eine Geschäftsleitung delegieren.</p>

Traktandum 4: Futuro: Teilrevision Personalreglement (Art. 4) und Organisationsreglement (Art. 19, 20, 20a)

Diese Teilrevision soll nach der kantonalen Genehmigung per sofort in Kraft treten.

Nach In-Kraft-Treten dieser Änderung kann der Gemeinderat die Anstellungskompetenz für das Gemeindeverwaltungspersonal (ohne Gemeindeverwalter/in und Abteilungsleitende) mit einem Beschluss oder über eine Verordnung (z.B. Geschäftsverordnung) delegieren.

2.2 Teilrevision Organisationsreglement

Das Organisationsreglement regelt, in Ergänzung zur Gemeindeordnung, alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen für die Organisation der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung.

Das Organisationsreglement stammt aus dem Jahr 1996 (Inkraftsetzung 1. Juli 1996) und wurde letztmals am 16. Juni 2004 angepasst. Es ist namentlich in Abschnitt E «Verwaltungsorganisation» nicht mehr aktuell.

Mit einer Anpassung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Gemeinderat eine Geschäftsleitung einsetzen kann. Ausserdem soll, wie es auch in anderen Gemeinden umgesetzt ist, die Gliederung der Gemeindeverwaltung bewusst offengelassen werden. Sie wird somit durch den Gemeinderat, also dem Organ, welchem auch die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung obliegt, bestimmt.

Unabhängig von der eigentlichen Verwaltungsorganisation und dem Führungsmodell soll auf der Grundlage von § 93a der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS 400.11) die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen und Entscheiden im kleinen Baubewilligungsverfahren an die Abteilung Bau delegiert werden. Der inhaltliche Geltungsbereich ist in § 92 RBV explizit geregelt. Diese Kompetenzdelegation reduziert namentlich den administrativen Aufwand, der für jedes Gemeinderatsgeschäft entsteht, und führt zu einer rascheren Abwicklung der Baubewilligungen im Geltungsbereich. Der Gemeinderat bleibt dabei erste Beschwerdeinstanz.

Synoptische Darstellung der vorgesehenen Änderungen:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
E Verwaltungsorganisation	E Verwaltungsorganisation
Art. 19 Unterstellung ¹ Die Gemeindeverwaltung untersteht dem Gemeinderat. ² Die Gemeindeverwaltung wird vom Gemeindeverwalter geführt.	Art. 19 Unterstellung ¹ Die Gemeindeverwaltung untersteht dem Gemeinderat. ² aufgehoben
Art. 20 Gliederung Die Gemeindeverwaltung umfasst folgende Dienstzweige: 1. Sekretariat des Gemeinderates 2. Kanzlei 3. Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen 4. Bauwesen 5. Sozialberatung 6. Übrige Dienste	Art. 20 Gliederung ¹ Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in Abteilungen. ² Der Gemeinderat legt die Struktur der Gemeindeverwaltung in einer Verordnung fest. ³ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Verwaltungsleitung und der Abteilungen werden vom Gemeinderat festgelegt.

Traktandum 4: Futuro: Teilrevision Personalreglement (Art. 4) und Organisationsreglement (Art. 19, 20, 20a)

	Art. 20a Befugnisse von Ämtern/Abteilungen Die Abteilung Bau wird ermächtigt, Entscheide und Verfügungen im kleinen Baubewilligungsverfahren zu erlassen.
--	---

Mit dieser Anpassung soll die Frage, wie die Gemeindeverwaltung organisiert und geführt wird, dem Gemeinderat überlassen werden. Damit ist es möglich, auf unterschiedliche Entwicklungen rasch und unkompliziert zu reagieren. Dies entspricht einerseits einer Entwicklung, wie sie in den Schweizer Gemeinden schon länger beobachtet werden kann und andererseits auch der Verantwortung des Gemeinderates, die Gemeinde effizient und wirksam zu organisieren.

Die revidierten Art. 19 und 20 sollen nach der kantonalen Genehmigung per sofort, Art. 20a per 1. Januar 2025 in Kraft treten.

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion stellt die Genehmigung der vorgesehenen Anpassungen in Aussicht.

3. Antrag

1. Art. 4 Personalreglement wird neu wie folgt formuliert (Inkraftsetzung mit der kantonalen Genehmigung):

Art. 4 Anstellungskompetenz

¹ Die Anstellung der Gemeindeverwalterin/des Gemeindeverwalters sowie der Abteilungsleitenden erfolgt durch den Gemeinderat als Anstellungsbehörde.

² Die Anstellung aller übrigen Mitarbeitenden und der Lernenden erfolgt durch den Gemeinderat als Anstellungsbehörde. Er kann diese Befugnis an die Gemeindeverwalterin/den Gemeindeverwalter oder an eine Geschäftsleitung delegieren.

2. Art. 19 und 20 Organisationsreglement wird neu wie folgt formuliert (Inkraftsetzung mit der kantonalen Genehmigung):

Art. 19 Unterstellung

¹ Die Gemeindeverwaltung untersteht dem Gemeinderat.

² aufgehoben

Art. 20 Gliederung

¹ Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in Abteilungen.

² Der Gemeinderat legt die Struktur der Gemeindeverwaltung in einer Verordnung fest.

³ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Verwaltungsleitung und der Abteilungen werden vom Gemeinderat festgelegt.

3. Einfügung eines neuen Art. 20a Organisationsreglement (Inkraftsetzung per 1. Januar 2025):

Art. 20a Befugnisse von Ämtern/Abteilungen

Die Abteilung Bau wird ermächtigt, Entscheide und Verfügungen im kleinen Baubewilligungsverfahren zu erlassen.

Traktandum 5: Teilrevision Abfallreglement (Anhang)

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeine Situation Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Finanzierungen spezifischer Aufgaben, die nicht durch Steuern, sondern ausschliesslich durch Gebühren finanziert werden (§ 21 Abs. 1 Gemeinde-rechnungsverordnung, SGS 180.10). Spezialfinanzierungen müssen so aufgestellt sein, dass die Einnahmen mittelfristig den Ausgaben entsprechen und so ein stabiles Eigenkapital besteht.

Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung wurde im Verlaufe des vergangenen Jahres aufgebraucht. Per 31. Dezember 2023 resultiert ein Bilanzfehlbetrag von CHF 130'069.88. Im Jahr 2022 betrug das Defizit CHF 152'074.20 und im Jahr 2023 182'926.35.

Massgeblicher Haupttreiber hierfür ist die bis anhin kostenlose Grüngutentsorgung.

1.2 Grüngut

Aktuell erfolgt die Grüngutentsorgung in Gelterkinden durch gebührenfreie, zentrale Entsorgung in Gelterkinden an zwei Standorten (Werkhof Fääli und Festplatz). Finanziert wird diese Grüngutentsorgung durch den Verkauf von Gebührenmarken für Kehricht/Sperrgut über die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

Die Finanzierung der Grüngutentsorgung über die Kehricht-/Sperrgutgebühren widerspricht grundsätzlich dem Verursacherprinzip. Denn einige Einwohner/innen finanzieren damit die Grüngutentsorgung mit, obwohl sie in der Regel keinen direkten Nutzen haben. Zudem werden die vorhandenen Entsorgungsmulden auch von auswärtigen Personen genutzt, da diese kostenlos genutzt und einfach zugänglich sind.

Die Kosten für die Gemeinde Gelterkinden betragen für die Grüngutentsorgung in den vergangenen Jahren:

2023: CHF 117'579.60

2022: CHF 108'189.45

2021: CHF 135'865.13

1.3 Tierkadaver

Seit dem 1. Januar 2024 betreibt der Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV) im Zeughausareal Gelterkinden eine zentrale Entsorgungsstelle für Tierkadaver für die OBAV-Gemeinden.

Für Einwohner/innen der Gemeinde Gelterkinden wird aktuell CHF 2.50/kg in Rechnung gestellt. Die umliegenden Gemeinden verlangen einheitlich CHF 3.00/kg. Bei den anderen OBAV-Gemeinden wird diese Gebühr ohne Freigrenze erhoben. In Gelterkinden gilt gemäss heutigem Anhang zum Abfallreglement eine Freigrenze von 5 kg („Gebührenpflichtig sind Tierkadaver ab 5 Kilogramm“).

Traktandum 5: Teilrevision Abfallreglement (Anhang)**2. Erwägungen****2.1 Vorgesehene Änderungen**

Der Anhang zum Abfallreglement soll per 1. Januar 2025 wie folgt geändert werden:

Bisher:

Abfall-/Gebührenart	Bandbreiten (alles inkl. MWST)	Besonderes
Kehrichtsäcke	1 Marke: CHF 2.00 - CHF 3.50	17 l = 1/2 Marke 35 l = 1 Marke 60 l = 2 Marken 110 l = 3 Marken
Sperrgut	1 Marke: CHF 2.00 - CHF 3.50	3 Marken (maximale Grösse: 200 x 100 x 50 cm; Höchstgewicht: 30 kg)
Container	1 kg: CHF 0.30 - CHF 0.50	
Tierkadaver	1 kg: CHF 1.00 - CHF 2.50	Gebührenpflichtig sind Tierkadaver ab 5 Kilogramm
Grüngut	1 kg: CHF 0.10 - CHF 0.15	
Grundgebühr	Pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb: CHF 10.00 - CHF 30.00	

Neu

Abfall-/Gebührenart	Bandbreiten (alles inkl. MWST)	Besonderes
Kehrichtsäcke	1 Gebührenmarke: CHF 2.00 - CHF 5.00	17 l = 1/2 Gebührenmarke 35 l = 1 Gebührenmarke 60 l = 2 Gebührenmarken 110 l = 3 Gebührenmarken
Sperrgut	Analog Kehrichtsäcke	3 Gebührenmarken (maximale Grösse: 200 x 100 x 50 cm; Höchstgewicht: 30 kg)
Container	1 kg: CHF 0.30 - CHF 0.70	
Tierkadaver	1 kg: CHF 1.00 - CHF 4.00	
Grundgebühr Grüngut	Pro nutzende Einheit: CHF 60.00 – CHF 100.00	<ul style="list-style-type: none"> Für wiederverwertbare Siedlungsabfälle gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. i Abfallreglement „nutzende Einheit“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a und b Abfallreglement

Hinweise:

- Begriff «Gebührenmarken» statt «Marken»: Vereinheitlichung des Begriffs mit der Praxis und gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. c Abfallreglement.

Traktandum 5: Teilrevision Abfallreglement (Anhang)

- Die Gebührenart «Grundgebühr» braucht es nicht, da nach Art. 7 Abs. 5 Abfallreglement die erstmalige Einführung einer Grundgebühr eh der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung bedarf. Dann kann in jenem Beschluss der Gebührenrahmen festgelegt werden.

Der Gemeinderat will mit dieser Änderung des Gebührentarifs Folgendes erreichen:

- **Stabilisierung:** Durch die Einführung einer „Grundgebühr Grüngut“ wird das strukturelle Defizit in der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung mittelfristig beseitigt.
- **Ausgleich:** Durch eine Erhöhung der Gebühren für Kehricht/Sperrgut und Container wird der mittelfristige Ausgleich der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung angestrebt.
- **Vereinfachung:** Durch die Angleichung der Gebühren für Tierkadaver an die OBAV-Gemeinden wird die operative Betreuung der regionalen Entsorgungsstelle für Tierkadaver vereinfacht.

Mit der Erhöhung dieser Gebührenarten rechnet der Gemeinderat mit einer Verbesserung des jährlichen Ergebnisses um CHF 20'500. Somit sollte das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung in fünf Jahren wieder ausgeglichen sein. Nach der Stabilisierung des Eigenkapitals wird der Gemeinderat eine Gebührenreduktion prüfen.

Konkret bedeutet dies:

2.2 Grüngut

Einführung einer „Grundgebühr Grüngut“ in der Bandbreite von CHF 60.00 – CHF 100.00 pro nutzende Einheit und Jahr.

Der Gemeinderat sieht derzeit innerhalb der genannten Bandbreite folgende Gebühr vor:

Grundgebühr Grüngut: CHF 80.00/nutzende Einheit

Als „nutzende Einheit“ gelten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a und b Abfallreglement:

a. Haushalte.

b. *Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentliche Institutionen, deren Abfälle mit den Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar sind.*

Auch inskünftig sollen die gleichen wiederverwertbaren Siedlungsabfälle wie bisher in der Grüngutmulde entsorgt werden können. Dies richtet sich nach Art. 5 Abs. 1 lit. i Abfallreglement:

i. *organische Gartenabfälle (bspw. Rasenschnitt, Ast- und Strauchmaterial), die nicht dezentral kompostiert werden können.*

Da bei der Grüngutentsorgung kein Gemeindemonopol besteht, steht es frei, von diesem Angebot Gebrauch zu machen oder das anfallende Grüngut bspw. bei einer privaten Sammelstelle zu entsorgen.

Die Umsetzung soll einfach erfolgen und ist derzeit wie folgt vorgesehen: Es wird jährlich ein Schreiben an alle Haushalte gesendet mit einem Einzahlungsschein als Beilage. Wer die „Grundgebühr Grüngut“ einzahlt, erhält von der Gemeinde eine Grüngut-Entsorgungskarte, welche bei

Traktandum 5: Teilrevision Abfallreglement (Anhang)

der Grüngutentsorgung auf Verlangen vorzuweisen ist. Die Gemeinde kann und wird Stichprobenkontrollen vornehmen.

2.3 Kehricht/Sperrgut, Container

Die Bandbreiten der Gebührenarten sollen bei den Gebührenmarken für Kehricht und Sperrgut auf CHF 2.00 – CHF 5.00 pro Gebührenmarke angepasst werden. Bei den Containern auf CHF 0.30 – CHF 0.70 pro Kilogramm.

Der Gemeinderat sieht derzeit innerhalb der genannten Bandbreiten folgende Gebühren vor:

Kehricht/Sperrgut: CHF 3.50/Gebührenmarke

Container: CHF 0.48/kg

2.4 Tierkadaver

Die Bandbreite der Gebühr für Tierkadaver soll auf CHF 1.00 – CHF 4.00 angepasst werden.

Der Gemeinderat sieht innerhalb der genannten Bandbreite derzeit eine Gebühr von CHF 3.00/kg vor.

Die bisherige Freigrenze von 5 Kilogramm, bis zu welcher gratis entsorgt werden konnte, soll aufgehoben werden. Damit gilt diesbezüglich die gleiche Regelung wie in den anderen OBAV-Gemeinden.

3. Antrag

Der Anhang zum Abfallreglement wird wie folgt formuliert (Inkraftsetzung per 1. Januar 2025):

Abfall-/Gebührenart	Bandbreiten (alles inkl. MWST)	Besonderes
Kehrichtsäcke	1 Gebührenmarke: CHF 2.00 - CHF 5.00	17 l = 1/2 Gebührenmarke 35 l = 1 Gebührenmarke 60 l = 2 Gebührenmarken 110 l = 3 Gebührenmarken
Sperrgut	Analog Kehrichtsäcke	3 Gebührenmarken (maximale Grösse: 200 x 100 x 50 cm; Höchstgewicht: 30 kg)
Container	1 kg: CHF 0.30 - CHF 0.70	
Tierkadaver	1 kg: CHF 1.00 - CHF 4.00	
Grundgebühr Grüngut	Pro nutzende Einheit: CHF 60.00 – CHF 100.00	<ul style="list-style-type: none"> Für wiederverwertbare Siedlungsabfälle gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. i Abfallreglement „nutzende Einheit“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a und b Abfallreglement

Traktandum 6: Neues Reglement über die Feuerungskontrolle

1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2023 wurde die revidierte kantonale Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG, SGS 786.211) in Kraft gesetzt. Sie regelt wie bis anhin die Gas- und Ölfeuerungskontrolle und neu auch die Holzfeuerungskontrolle. Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sieht vor, dass Heizkessel für Holzbrennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung unter 70 kW alle vier Jahre gemessen werden müssen. Holz-Einzelöfen sind zwar von der Messpflicht ausgenommen, müssen aber ebenfalls kontrolliert werden. Die Umsetzung dieser Bestimmung obliegt gemäss dem kantonalen Umweltschutzgesetz den Gemeinden.

Das Lufthygieneamt beider Basel (LHA) hat gemeinsam mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, dem Verband der Kaminfegermeister beider Basel, dem Verband der Feuerungskontrolleure Basel-Stadt und Basel-Landschaft und Vertretern einzelner Gemeinden ein Umsetzungskonzept erarbeitet. Zur Unterstützung der Gemeinden und Vereinheitlichung der Kontrollen wird eine zentrale Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) eingesetzt, welche die Holzfeuerungskontrollen im Auftrag der Gemeinden durchführen kann. Diese kann auch für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle beauftragt werden.

Um die Umsetzung auf Gemeindeebene rechtlich zu verankern, sind Anpassungen am bestehenden Gemeindereglement «Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle» erforderlich, respektive ist dieses in ein «Reglement über die Feuerungskontrolle» zu überführen. Diese Anpassungen müssen bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein, damit die Kontrolle ab Heizperiode 2024/2025 erfolgen kann.

Die Feuerungskontrollen der Öl- und Gasfeuerungen in den Gemeinden können in einem liberalisierten System, mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen oder in einem nicht-liberalisierten System ohne Anerkennung der Messungen von Servicefirmen erfolgen. Unser bestehendes Reglement für die «Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle» sieht das liberalisierte System vor. Die Holzfeuerungskontrolle soll im liberalisierten System umgesetzt werden.

2. Erwägungen

Alle Besitzerinnen und Besitzer von Einzelraumfeuerungen können seit dem Jahr 2018 eine Fachperson bzw. die Kaminfegerin oder den Kaminfeger frei auswählen, welche die Wartung der Einzelraumfeuerungen durchführt. Um den Aufwand und die Kosten für die Anlagenbesitzerinnen und -besitzer möglichst gering zu halten, ist sinnvollerweise die Wartung der Einzelraumfeuerungen und dessen visuelle Kontrolle zu verbinden. Bei häufig benutzten Einzelraumfeuerungen (jährlicher Verbrauch von mehr als ein Ster Holz) findet die visuelle Kontrolle alle zwei Jahre statt. Bei selten genutzten Anlagen findet eine angepasste Holzfeuerungskontrolle alle vier Jahre statt.

Die Gemeinde Gelterkinden sieht vor, die Durchführung der administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit den gesetzlich vorgeschriebenen Feuerungskontrollen an die GFK zu übertragen. Die Aufwände der GFK finanzieren sich über die den Anlagebesitzerinnen und -besitzern belastete Administrativgebühr.

Traktandum 6: Neues Reglement über die Feuerungskontrolle

3. Kantonale Vorprüfung

Das neue Reglement über die Feuerungskontrolle wurde mit dem Lufthygieneamt beider Basel sowie dem Rechtsdienst der Bau- und Umweltschutzdirektion besprochen und bereinigt. Sie stellen die Genehmigung des Reglements in Aussicht.

4. Antrag

Zustimmung zum «Reglement über die Feuerungskontrolle».

Anhang (auf Seite 36): Neues Reglement über die Feuerungskontrolle

Traktandum 6: Neues Reglement über die Feuerungskontrolle

Anhang

Neues Reglement über die Feuerungskontrolle

Reglement über die Feuerungskontrolle

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180) beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 (SGS 786.211) über die Feuerungskontrolle übertragen werden.

Art. 2 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

³ Der Gemeinderat kann für die Organisation und Administration der Feuerungskontrolle eine Geschäftsstelle beauftragen (nachfolgend «Administrationsstelle»). Dies kann auch in der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfolgen.

⁴ Die Gemeindeverwalterin/der Gemeindeverwalter und die Abteilung Bau sind die zuständigen Stellen der Gemeinde für Feuerungskontrollen (nachfolgend „Amtsstelle“).

Art. 3 Kontrollpersonal

Die Gemeinde anerkennt Messungen von Servicefirmen und Kontrollpersonal, wenn diese die notwendigen Qualifikationen aufweisen und die Messungen mit typengeprüften Messgeräten durchführen.

Art. 4 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünften zu erteilen.

Art. 5 Messgeräte

Das Kontrollpersonal hat die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

Art. 6 Kompetenzen

¹ Die Administrationsstelle kann bei Bedarf die Einregulierung oder bei geringfügigen Mängeln die Instandsetzung von Feuerungsanlagen sowie den Austausch des Brennstoffes anordnen.

² Die Amtsstelle erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

Traktandum 6: Neues Reglement über die Feuerungskontrolle

Art. 7 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die kostendeckende Administrationsgebühr fest.

² Ist vom Gemeinderat eine Administrationsstelle für die Organisation und Administration der Feuerungskontrollen und der ausserordentlichen Kontrollen beauftragt, so kann diese dafür eine kostendeckende Administrationsgebühr in Rechnung stellen.

Art. 8 Kontrollpflicht und Durchführung

¹ Die Administrationsstelle orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen bei Zentralheizungen (Holz) werden durch die Administrationsstelle vorgegeben.

² Die Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer beauftragen von ihnen frei gewähltes und für die entsprechende Feuerungskontrolle qualifiziertes Kontrollpersonal.

³ Das Kontrollpersonal meldet die Resultate der periodischen Kontrolle/Kontrollmessung innert der gemäss Abs. 1 festgelegten Frist an die Administrationsstelle.

⁴ Werden innert der gemäss Abs. 1 festgelegten Frist keine Resultate eingereicht, veranlasst die Administrationsstelle die Kontrolle/Kontrollmessung.

B. KONTROLLE VON ÖL- UND GASFEUERUNGEN SOWIE ZENTRALHEIZUNGEN (HOLZ)

Art. 9 Vorgehen bei Überschreitungen bei Zentralheizungen (Holz)

¹ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet die Amtsstelle bei geringfügigen Mängeln eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führt das Kontrollpersonal eine Nachkontrolle durch.

Art. 10 Vorgehen bei Überschreitungen generell

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann das Kontrollpersonal im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen oder eine Einregulierung oder bei geringfügigen Mängeln eine Instandsetzung durch die Administrationsstelle anordnen lassen. Dafür wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen gesetzt.

² Nach der Einregulierung führt das Kontrollpersonal eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Administrationsstelle mit.

Art. 11 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung bei Öl-, Gas oder Holzfeuerungen, dass die Grenzwerte gemäss Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Amtsstelle eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 bis 5 Jahren.

C. KONTROLLE VON EINZELRAUMBEFUERUNGEN (HOLZ)

Art. 12 Durchführung

¹ Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

Traktandum 6: Neues Reglement über die Feuerungskontrolle

² Die Kontrolle gemäss Abs. 1 wird bei Einzelraumfeuerungen

- a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
- b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

³ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Amtsstelle eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

⁴ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet die Amtsstelle bei geringfügigen Mängeln eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

⁵ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führt das Kontrollpersonal eine Nachkontrolle durch.

Art. 13 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt die Amtsstelle eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt sie in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Amtsstelle die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Rechtsmittel

¹ Gegen Anordnungen der Administrationsstelle bzw. Verfügungen der Amtsstelle kann innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 15 Strafbestimmungen

Vorsätzliche Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen bis zur Höhe der Reglementsbusse gemäss Gemeindegesetz bestraft. Bei Fahrlässigkeit kann eine Busse oder auch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 16. Dezember 2008 wird aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2024.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:

Peter Gröflin

Der Verwalter:

Christian Ott

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am dd. mmm jjjj.

Traktandum 7: Selbständiger Antrag Daniel Bühler „Publikationen“

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 stellte Daniel Bühler mündlich den selbständigen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz (SGS 180), dass die Gemeinde in der OBZ keine Publikationen mehr macht.

Die Publikationen sind in Art. 4 Abs. 1 Organisationsreglement geregelt:

¹ *Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Gelterkinder Anzeiger (heute OBZ) bekannt gegeben.*

Demnach liegt nach § 47 Abs. 1 Ziffer 2 Gemeindegesetz ein solcher Beschluss in der Befugnis der Gemeindeversammlung.

Betreffend Vorgehen schreibt § 68 Gemeindegesetz vor:

⁴ *Der Gemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.*

^{4bis} *Beim Geschäft über die Erheblicherklärung sind Anträge auf Nicht-Eintreten, auf Verschieben, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission unzulässig.*

⁵ *Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird.*

⁶ *Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten. **

Demnach ist der Antrag an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 zu traktandieren. Dabei gibt es zwei Varianten:

- Sachvorlage unterbreiten
- Erheblicherklärung unterbreiten

Der Gemeinderat hat beschlossen, der Gemeindeversammlung die Nichterheblicherklärung zu beantragen.

2. Erwägungen

2.1 Kommunale Bestimmungen

Art. 4 Abs. 1 Organisationsreglement bestimmt, dass Beschlüsse der Gemeindeversammlung im Gelterkinder Anzeiger (heute Oberbaselbieter Zeitung «OBZ») bekannt gegeben werden. Art. 4 Abs. 2 bestimmt, dass Erlasse der Gemeinde und der Zweckverbände, denen sie angehört, auf der Verwaltung aufgelegt oder im Aushang publiziert werden.

Demnach gibt es kommunal einzig die Bestimmung, dass Gemeindeversammlungsbeschlüsse in der OBZ publiziert werden müssen. Für die anderen Publikationen gibt es keine solche Verpflichtung.

Traktandum 7: Selbständiger Antrag Daniel Bühler „Publikationen“

In der Praxis werden heute alle amtlichen Mitteilungen in der OBZ publiziert. Im Budget 2024 sind in Konto 0220.3102 für «AZ Anzeiger AG, OBZ, amtliche Publikationen» CHF 25'300 budgetiert. Dafür hat die Gemeinde im Schnitt eine Zeitungsseite für die Publikationen zur Verfügung.

Der Zusammenarbeitsvertrag der Gemeinde mit der Dietschi AG für die amtlichen Publikationen kann mit einer dreimonatigen Frist jährlich per 31. Dezember gekündigt werden. Die Umsetzung des Anliegens von Daniel Bühler könnte demnach bereits per 1. Januar 2025 erfolgen.

Die Gemeinde wird das Organisationsreglement einer Totalrevision unterziehen und nach § 107 Abs. 1 Gemeindegesetz in ein Verwaltungs- und Organisationsreglement umwandeln müssen. Diese Totalrevision wird voraussichtlich 2025 an einer Gemeindeversammlung traktandiert werden können, da der vorher notwendige Abschluss der Neuorganisation von Gemeindeverwaltung und Gemeinderat in den wichtigen Punkten im 2024 abgeschlossen werden kann.

Daher macht es Sinn, das Anliegen von Daniel Bühler im Rahmen jener Totalrevision zu behandeln.

2.2 Kantonale Bestimmungen

§ 46b Gemeindegesetz definiert betreffend Publikationen:

¹ Die Gemeinden führen oder bezeichnen ein amtliches Publikationsorgan. Sie publizieren darin:

- a. die Einladungen zu den Gemeindeversammlungen oder zu den Einwohnerratssitzungen;
- b. die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats oder den Hinweis, wo die Beschlüsse eingesehen werden können;
- c. Veröffentlichungen gemäss der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

² Sie führen eine Internetseite. Sie publizieren darauf dauernd:

- a. die Gemeindeerlasse;
- b. die Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt.

³ Die Gemeinden stellen den Bezug der Publikationen gemäss Abs. 1 in gedruckter Form sicher, wenn das amtliche Publikationsorgan ausschliesslich elektronisch veröffentlicht wird.

⁴ Der Gemeinderat kann Gebühren für den Bezug eines amtlichen Publikationsorgans der Gemeinde in gedruckter Form festlegen.

Demnach können unter Bedingungen alle Publikationen in elektronischer Form veröffentlicht werden. Bedingungen dafür ist, dass die Gemeinde bei der Variante «Ausschliesslich elektronisches amtliches Publikationsorgan» für Interessierte den Bezug in gedruckter Form sicherstellen muss. Dazu kann eine Gebühr festgelegt werden. Dieses Zurverfügungstellen bedeutet einen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Gemeindeverwaltung. Dies auch, wenn die entsprechenden Arbeiten minimiert werden.

3. Antrag Gemeinderat

Der selbständige Antrag «Publikationen» von Daniel Bühler wird für nicht erheblich erklärt.

Traktandum 8: Selbständiger Antrag Daniel Bühler „Steuerveranlagungen“

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 stellte Daniel Bühler mündlich den selbständigen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz (SGS 180), dass die Gemeinde die Steuerveranlagungen ab 2025 an den Kanton auslagert.

Heute ist diese Entscheidung nach Art. 3 Steuerreglement in der Befugnis des Gemeinderates:

¹ Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

Mit einer Neuregelung in Art. 3 kann dem Gemeinderat diese Befugnis weggenommen werden. Demnach liegt nach § 47 Abs. 1 Ziffer 2 Gemeindegesetz ein solcher Beschluss in der Befugnis der Gemeindeversammlung.

Betreffend Vorgehen schreibt § 68 Gemeindegesetz vor:

⁴ *Der Gemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.*

^{4bis} *Beim Geschäft über die Erheblicherklärung sind Anträge auf Nicht-Eintreten, auf Verschieben, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission unzulässig.*

⁵ *Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird.*

⁶ *Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten. **

Demnach ist der Antrag an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 zu traktandieren. Dabei gibt es zwei Varianten:

- Sachvorlage unterbreiten
- Erheblicherklärung unterbreiten

Der Gemeinderat hat beschlossen, der Gemeindeversammlung die Nichterheblicherklärung zu beantragen.

Erwägungen:

Der Gemeinderat soll die heute ihm in Art. 3 Steuerreglement zugewiesene Befugnis behalten. Die allfällige Auslagerung der Steuerveranlagungen an den Kanton BL ist auch im Gemeinderat wiederholt ein Thema. Bisher wurde im 2022 primär der Steuerbezug ab Steuerjahr 2023 an den Kanton ausgelagert.

Die Steuerverwaltung BL informierte alle Gemeinden mit Brief vom 31. Oktober 2023, dass sie wegen dem zusätzlichen Raum- und Personalbedarf eine frühzeitige Information über allfällige Auslagerungen der Steuerveranlagungen an den Kanton benötigen. Demnach wäre eine entsprechende Auslagerung wohl frühestens per 2026 möglich. Eine solche Massnahme soll vom Gemeinderat rechtzeitig geprüft werden.

Traktandum 8: Selbständiger Antrag Daniel Bühler „Steuerveranlagungen“

Die Gemeindeverwaltung bearbeitet im Durchschnitt rund 3'100 Steuerveranlagungen pro Jahr. Für diese Facharbeiten steht gemäss Stellenplan eine qualifizierte Steuerfachperson mit 100 Stellenprozenten zur Verfügung. Für Vorbereitungs- und Verarbeitungsarbeiten stehen zudem rund 10 Stellenprozente zur Verfügung. Der Kanton vergütet bei selbstveranlagenden Gemeinden eine Entschädigung von CHF 35 pro Veranlagung.

Die heutige Kostensituation sieht ungefähr wie folgt aus (CHF gerundet):

Lohnkosten brutto für Fach- und Vorbereitungs-/Verarbeitungsarbeiten	CHF	160'000
Arbeitsplatz-/Archivierungskosten	CHF	6'000
Aufwand Total	CHF	166'000
Abzgl. Vergütung von Kanton (CHF 35/Veranlagung)	CHF	108'000
Abzgl. Gebühren für Fristerstreckungen	CHF	3'000
Abzgl. Entschädigungen von Landeskirchen für Steuereinzugsarbeiten	CHF	32'000
Ertrag Total	CHF	143'000
Mehraufwand	CHF	23'000

Bei einer Auslagerung an den Kanton sähe es heute ungefähr wie folgt aus (CHF gerundet):

Entschädigung an Kanton (CHF 35/Veranlagung)	CHF	108'000
Aufwand Total	CHF	108'000
Abzgl. Entschädigungen von Landeskirchen für Steuereinzugsarbeiten	CHF	5'000
Ertrag Total	CHF	5'000
Mehraufwand	CHF	103'000

3. Antrag

Der selbständige Antrag «Steuerveranlagungen» von Daniel Bühler wird für nicht erheblich erklärt.